

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 9.

(Ausgegeben den 11ten April 1853.)

17. Nachtrag

zu den Artikeln der gemischten Innung der Buchbinder, Weutler, Bürstenmacher, Riemer, Sattler und Seiler vom 10. December 1822, die Erweiterung des §. 2. der Specialartikel für das Riemer- und Sattlerhandwerk betreffend.

Wir Heinrich der Zwanzigste von Gottes Gnaden, älterer Linie souverainer Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Krannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ic. ic. ic.

beurkunden hiermit, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des hiesigen Riemer- und Sattlerhandwerks die Bestimmungen des §. 2. der denselben unterm 10. December 1822 ertheilten Specialartikel dahin erläutert und erweitert haben:

daß das Polstern und Verschlagen von Meubles aller Art, sowie das Ansetzigen und Füllen aller Arten von Matrasen, Kissen und Polstern, zu den, dem Sattler- und Riemerhandwerk arbeitsmäßig zukommenden Arbeiten gerechnet, und demzufolge Niemanden, welcher diesem Handwerke nicht angehört, oder die Befugniß dazu durch einen besondern Rechtsact erworben hat, gestattet werden, vielmehr gegen die, welche unbefugter Weise sich dessen unterfangen würden, als Störer verfahren werden soll.

Wir befehlen jedoch Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung ausdrücklich vor, diese nachträglichen Bestimmungen nach Befinden jederzeit zu mäßigen, zu mindern, zu erklären, dagegen allenthalben nach Unserm Befallen zu dispensiren, und selbige ganz oder zum Theil wieder aufzuheben.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtrag zu den obgedachten Innungsartikeln eigenhändig vollzogen, und Unser größeres Regierungsiniegel beifügen lassen.

Ergeben Greiz, den 18. Februar 1853.

(L. S.)

Heinrich XX.

Dtto.